

## **Björn Hellfeld:**

### **Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat - § 89a StGB**

Dr. Kovac Verlag 2011, 294 Seiten; 88,00 EUR

ISBN-13: 978-38300 60352

Björn Hellfeld beschäftigt sich in seiner Dissertationsschrift mit einem bisher noch nicht untersuchten Gegenstand der aktuellen Gesetzgebung: Dem 2009 erlassenen Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG), welches am 04. August 2009 mit der zentralen Strafrechtsnorm § 89a StGB in Kraft trat. Der Autor untersucht „inwieweit die durch diese Norm erfolgte Vorverlagerung der Strafbarkeit ins Vorbereitungsstadium notwendig und vor allem verfassungsgemäß ist“ (S. 55).

Auch wenn im Gesetz nicht explizit von Terroristen die Rede ist, so sind sie (insbesondere islamistisch geprägte Terroristen) in der Begründung zum GVVG gemeint. Daher widmet sich Hellfeld zunächst dem Begriff *Terrorismus*, für den es bislang keine einheitliche Definition „gibt und geben kann“ (S. 70). Hiernach untersucht er das Vorhandensein einer Strafbarkeitslücke, welche er vor allem bei Tätern, die noch keinen konkreten Anschlagsplan verfolgen und sich noch keine Waffen oder gefährlichen Stoffe besorgt haben, bejaht. Allerdings sollte „der Täter eine grobe Vorstellung vom Begehungsmuster der Tat haben, damit überhaupt von einer Vorbereitung auf diese konkrete Tat gesprochen werden kann.“ (S. 199)

Nach einer sehr detaillierten Untersuchung der Legitimierbarkeit einer präventiven Ausrichtung des Strafrechts kommt der Autor zu dem Schluss, dass §89a StGB teilweise unter rechtsdogmatischen Gesichtspunkten legitimierbar ist, jedoch in einzelnen Tatbestandsvarianten zu weit geht (vgl. S. 197). Hier bedarf es nach Hellfeld einer „weitaus restriktiveren Auslegung als sie der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung vornimmt“ (S. 198). Insbesondere kritisiert er, dass § 89a StGB bereits dann schon angewandt werden kann, wenn noch keine objektive Gefahr für ein Rechtsgut besteht, sondern es sich um ein abstraktes Gefährdungsdelikt handelt. Gemeint ist hier das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel bereits die Vorbereitungshandlungen, vor einer konkreten Rechtsgutverletzung und hierbei insbesondere den bloßen Aufenthalt in sog. terroristischen Ausbildungslagern, unter Strafe zu stellen. Jedoch geht genau das „weit über die europäischen Vorgaben hinaus“ (S. 56). Hellfeld ist der Überzeugung, dass diesbezüglich „ein Abwarten der Strafverfolgungsbehörden bis zu dem Zeitpunkt erforderlich [ist], in dem tatsächlich eine Gefahr für die Rechtsgüter gegeben ist“ (S. 170).

Nach Ansicht des Autors verstößt § 89a StGB darüber hinaus gegen geltendes Verfassungsrecht: „So ist die Norm durchaus geeignet und auch erforderlich, elementare Gemeinschaftsbelange vor Schaden zu bewahren. Jedoch verstößt sie im Hinblick auf die Höhe der angedrohten Strafe gegen das Übermaßverbot.“ Auch hat sich der Gesetzgeber nach Ansicht des Autors nicht an den in Artikel 103 Abs. 2 GG vorgeschriebenen Bestimmtheitsgrundsatz gehalten, was insbesondere die Begriffe „sonstige Fertigkeiten“ und „nicht unerhebliche Vermögenswerte“ betrifft. (vgl. S. 235)

Daher werden im Anschluss an eine sehr ausführliche Kommentierung des § 89a StGB Vorschläge unterbreitet, wie die Norm unter Berücksichtigung aller bisher erläuterten Erkenntnisse verfassungsrechtlich und rechtsdogmatisch legitim geändert werden könnte. Denn, so Hellfeld, diese Änderungen sind unabdingbar, wenn der Rechtsstaat nicht seine eigenen Werte aufgeben will. (vgl. S. 291)

Dieses sehr gut strukturierte und damit leicht verständliche Buch richtet sich sowohl an Studierende der Rechtswissenschaft am Ende ihres Studiums als auch an Praktiker, die erstmals mit dieser Norm in Berührung kommen und sich über ihre Auslegung informieren wollen. Gleichwohl ist es auch den an der Gesetzgebung Beteiligten zu empfehlen, damit diese entsprechende Änderungen in die Wege leiten können, bevor die Rechtsprechung dies tut. Da Hellfeld vor allem im Hinblick auf die künftige Anwendung der Vorschrift aber auch ihrer noch anstehenden Änderungen Pionierarbeit geleistet hat, wird diese rechtsdogmatische Studie in nächster Zeit nichts an ihrer Aktualität einbüßen und ist uneingeschränkt zu empfehlen.

Julia Schmidt, März 2012